

Mitgliedschafts- & Verhaltensbestimmungen



Version: 1.0
Beschlossen am: 21.07.2026
Gültig ab: 21.07.2026

GunGuys Berlin e.V.
Bülowstraße 89
10783 Berlin



GunGuys Berlin e.V.

Mitgliedschafts- und Verhaltensbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Aufnahme und Mitgliedschaft	4
3. Beiträge, Gebühren und Kosten	7
4. Trainings- und Qualifikationsregelungen	9
5. Schießbetrieb, Standaufsicht und Sicherheit	10
6. Gastschützen, Probetraining und Veranstaltungen	11
7. Verhalten, Vertraulichkeit und Medien	15
8. Kündigung, Beendigung, Meldungen und Haftung	17
9. Maßnahmen bei Regelverstößen	20
10. Schlussbestimmungen	20

Vertretungsberechtigter Vorstand
nach Maßgabe der Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verein, Satzungsgrundlage und Schießbetrieb

1. Der Verein führt den Namen –GunGuys Berlin e.V.
2. Diese Bestimmungen ergänzen die Satzung des Vereins, die Beitragsordnung, die Sicherheitsregeln, gegebenenfalls ergänzende Trainings- und Qualifikationsregelungen sowie die für den Schießbetrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen, verbandlichen und standbezogenen Vorgaben.
3. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports, vor allem des schießsportlichen Schießens nach den Regelwerken des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. – BDS.
4. Der Verein ist Mitglied im **BDS Landessportverband 1 Berlin-Brandenburg e.V.**
5. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen, Sportordnungen und sonstigen verbindlichen Regelwerke des BDS und des zuständigen Landesverbandes als verbindlich an.
6. Der Schieß- und Trainingsbetrieb findet ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten statt.
7. Der regelmäßige Schießbetrieb erfolgt insbesondere auf geeigneten Schießstätten in Berlin, vor allem auf Anlagen des BDS, der DEVA oder weiterer zugelassener Betreiber.
8. Auf jeder genutzten Schießstätte gelten ergänzend:
 - die jeweilige Hausordnung,
 - die jeweilige Schießstandordnung,
 - die behördliche Standzulassung,
 - die Anweisungen des Schießstandbetreibers,
 - die Anweisungen der verantwortlichen Standaufsicht,
 - die jeweils anwendbaren gesetzlichen und sportlichen Regelungen.
9. Bei voneinander abweichenden Regelungen gilt im unmittelbaren Schießbetrieb stets die strengere Sicherheitsregel beziehungsweise die verbindliche Anweisung der verantwortlichen Standaufsicht oder des Schießstandbetreibers.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Bestimmungen gelten für:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Mitglieder in der Probezeit,
 - Fördermitglieder,
 - Neuschützen,
 - Mitglieder mit waffenrechtlicher Erlaubnis,
 - Gastschützen,
 - Interessenten beim Probetraining,
 - Besucher und Begleitpersonen,
 - Aufsichtspersonen, Funktionsträger, Helfer und Trainingsverantwortliche,
 - Teilnehmer an Trainings, Community-Veranstaltungen, Lehrgängen, Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Bestimmungen sowie die Satzung, Beitragsordnung und sonstigen Vereinsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

3. Gastschützen, Interessenten und sonstige Teilnehmer erkennen die für ihre jeweilige Veranstaltung geltenden Regelungen spätestens mit der verbindlichen Anmeldung beziehungsweise Teilnahme an.
4. Diese Bestimmungen begründen keine von der Satzung abweichenden Mitgliedschaftsrechte. Soweit Satzung und Bestimmungen voneinander abweichen, geht die Satzung vor.

2. Aufnahme und Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

1. Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Gewähr für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bietet.
2. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglied werden.
3. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung:
 - der Satzung,
 - der Beitragsordnung,
 - dieser Bestimmungen,
 - der Sicherheitsregeln des Vereins,
 - der Sicherheitsregeln und Ordnungen des BDS,
 - der örtlichen Schießstandordnungen der genutzten Schießstätten.
7. Für aktive Mitglieder beziehungsweise Teilnehmer am Schießbetrieb kann der Verein insbesondere folgende Nachweise verlangen:
 - ein aktuelles Führungszeugnis,
 - gültigen amtlichen Lichtbildausweis,
 - Passbilder, soweit für Verbands- oder Vereinszwecke erforderlich,
 - vorhandene waffenrechtliche Erlaubnisse,
 - Waffensachkundenachweis,
 - BDS- oder sonstige Verbandsausweise,
 - Nachweise über Standaufsicht, SuRT oder weitere Qualifikationen,
 - sonstige für Aufnahme, Sicherheit, Verbandsmeldung oder Trainingsfreigabe erforderliche Unterlagen.
8. Das Führungszeugnis soll bei Vorlage grundsätzlich aktuell sein. Soweit keine gesetzliche oder zwingende organisatorische Notwendigkeit besteht, wird es nur eingesehen und nicht dauerhaft als vollständige Kopie gespeichert.
9. Minderjährige können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden. Erforderliche Einwilligungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
10. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, solange erforderliche Unterlagen fehlen oder Zweifel hinsichtlich der sicheren, zuverlässigen oder ordnungsgemäßen Teilnahme am Vereins- oder Schießbetrieb bestehen.

§ 4 Probezeit

1. Neue Mitglieder unterliegen nach Maßgabe der Satzung einer **Probezeit von zwölf Monaten**.
2. Die Probezeit beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.
3. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch den Verein nach Maßgabe der Satzung beendet werden.
4. Die Probezeit endet mit der Ernennung zum ordentlichen Mitglied.
5. Über die Ernennung zum ordentlichen Mitglied entscheidet der Vorstand.
6. Während der Probezeit kann der Verein die Teilnahme an Trainings, Veranstaltungen, besonderen Disziplinen oder Funktionen beschränken.
7. Eine Mitgliedschaft in der Probezeit begründet keinen Anspruch auf:
 - Teilnahme an sämtlichen Trainingsangeboten,
 - Nutzung bestimmter Waffen oder Kaliber,
 - Ausstellung regelmäßiger Schießnachweise,
 - Unterstützung einer Bedürfnisbescheinigung,
 - Übernahme einer Aufsichts- oder Vereinsfunktion.

§ 5 Mitgliedschaftsformen

1. Der Verein kann insbesondere folgende Mitgliedschafts- beziehungsweise Teilnahmeformen führen:
 - ordentliche aktive Mitglieder,
 - Mitglieder in der Probezeit,
 - Neuschützen ohne waffenrechtliche Erlaubnis,
 - Mitglieder mit waffenrechtlicher Erlaubnis,
 - Fördermitglieder,
 - Gastschützen,
 - Interessenten beim Probetraining.
2. Die Einzelheiten der Beiträge, Aufnahmegebühren, Teilnahmegebühren und Fälligkeiten ergeben sich ausschließlich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
3. Die Zuordnung zu einer Mitgliedschaftsform oder Trainingsgruppe erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Beitragsordnung, der gegebenenfalls ergänzende Trainings- und Qualifikationsregelungen sowie der Entscheidung des Vorstands.
4. Aus einer bestimmten Mitgliedschaftsform entsteht kein Anspruch auf Teilnahme an jedem Training, jeder Disziplin, jeder Veranstaltung oder jeder Qualifizierungsmaßnahme.

§ 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ideell oder organisatorisch, ohne selbst am regulären Schieß- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.
2. Fördermitglieder haben nach Maßgabe der Satzung kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Fördermitgliedschaft begründet insbesondere keinen Anspruch auf:
 - Teilnahme am Schießbetrieb,
 - Teilnahme an schießsportlichen Trainings oder Ausbildungen,
 - Nutzung von Vereinswaffen oder Munition,

- Nutzung reservierter Schießstandkapazitäten,
 - Ausstellung von Schießnachweisen,
 - Unterstützung einer Bedürfnisbescheinigung,
 - Meldung als aktiver Sportschütze an den BDS oder Landesverband.
4. Fördermitglieder können an allgemeinen, nicht schießsportlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese hierfür freigegeben sind.
 5. Ein Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.
 6. Vor einer Teilnahme am Schießbetrieb müssen sämtliche Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft erfüllt und die Teilnahme durch den Verein freigegeben sein. Dies ist durch die Kombination von Fördermitgliedschaft und aktiver Mitgliedschaft möglich.

§ 7 Neuschützen

1. Neuschützen sind Mitglieder, die am Schießbetrieb teilnehmen möchten, jedoch noch nicht über eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.
2. Die Teilnahme am Schießbetrieb setzt insbesondere voraus:
 - Aufnahme in den Verein,
 - Vorlage der erforderlichen Unterlagen,
 - Erfüllung der satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen,
 - Sicherheitsunterweisung,
 - Freigabe durch den Vorstand, die Trainingsleitung oder eine beauftragte Person,
 - Teilnahme unter der erforderlichen Aufsicht.
3. Neuschützen dürfen nur mit den für sie freigegebenen Waffen, Munitionsarten, Kalibern und Trainingsinhalten schießen.
4. Ein Anspruch auf eine bestimmte Waffe, ein bestimmtes Kaliber, eine bestimmte Munitionsmenge, eine bestimmte persönliche Schießzeit oder einen bestimmten Trainingstermin besteht nicht.
5. Für Trainings- und Teilnahmegebühren von Neuschützen gilt ausschließlich die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

§ 8 Mitglieder mit waffenrechtlicher Erlaubnis

1. Mitglieder, die bereits über eine Waffenbesitzkarte, einen Jagdschein, einen kleinen Waffenschein oder eine andere einschlägige waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, können nach Prüfung ihrer Unterlagen und Freigabe durch den Verein am Schießbetrieb teilnehmen.
2. Der Verein kann die Vorlage vorhandener Erlaubnisse und Qualifikationen verlangen.
3. Eigene Waffen und eigene Munition dürfen nur verwendet werden, wenn:
 - Besitz und Transport rechtmäßig erfolgen,
 - die Waffe und Munition für die jeweilige Schießstätte zugelassen sind,
 - die Nutzung der Standzulassung und Standordnung entspricht,
 - das vorgesehene Schießprogramm zulässig ist,
 - das Mitglied für das betreffende Training freigegeben wurde,
 - die verantwortliche Standaufsicht der Nutzung zustimmt.
4. Die verantwortliche Standaufsicht kann die Nutzung einer Waffe, Munition oder Ausrüstung untersagen, wenn Zweifel an Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Standzulässigkeit oder Eignung bestehen.

5. Der Besitz einer Waffenbesitzkarte, eigener Waffen oder einer Qualifikation begründet keinen Anspruch auf:
 - uneingeschränkte Teilnahme an sämtlichen Trainings,
 - Teilnahme an jeder Disziplin,
 - Nutzung jeder Schießstätte,
 - Ausübung einer Aufsichtsfunktion,
 - bevorzugte Vergabe von Trainingsplätzen.
6. Mitglieder mit waffenrechtlicher Erlaubnis können nach Maßgabe der Beitragsordnung und organisatorischer Entscheidung des Vereins durch Bereitstellung von Waffen, Ausrüstung oder Aufsicht zur Unterstützung des Vereins beitragen.

3. Beiträge, Gebühren und Kosten

§ 9 Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren, Bearbeitungsgebühren, Fälligkeiten und sonstige vereinsinterne Kosten werden ausschließlich in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der vereinsinternen Regelungen.
3. Diese Bestimmungen enthalten bewusst keine festen Euro-Beträge, soweit diese bereits in der Beitragsordnung geregelt sind.
4. Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem dort bestimmten Zeitpunkt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die jeweils gültige Beitragsordnung zu informieren.
6. Die Beitragsordnung kann insbesondere regeln:
 - Aufnahmegebühren,
 - Jahresbeiträge der Mitgliedschaftsformen,
 - Beiträge für WBK-Inhaber,
 - Beiträge für Neuschützen,
 - Beiträge für Fördermitglieder,
 - Teilnahmegebühren für Trainings,
 - Teilnahmegebühren für Probetrainings,
 - Gebühren für Gastschützen,
 - Bearbeitungsgebühren für Bedürfnisanträge,
 - Fälligkeiten und Zahlungsweise.

§ 10 Verbandsbeiträge und externe Kosten

1. Beiträge, Gebühren oder sonstige Kosten, die durch den BDS, den zuständigen Landesverband, Schießstandbetreiber, Lehrgangsanbieter oder sonstige Dritte erhoben werden, sind nicht Bestandteil des allgemeinen Vereinsbeitrags, soweit die Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
2. Solche Kosten können dem Mitglied oder Teilnehmer gesondert berechnet werden.
3. Hierzu gehören insbesondere:
 - BDS- und Landesverbandsbeiträge,
 - Ausweis- und Lizenzgebühren,
 - Bearbeitungsgebühren des Verbandes,
 - Bedürfnisbescheinigungen und Befürwortungen,
 - Waffensachkundelehrgänge,

- Standaufsichtsqualifikationen,
 - Sicherheits- und Regeltests, insbesondere SuRT,
 - Wettkampf- und Startgebühren,
 - Schießstand- und Bahnnutzungsgebühren externer Betreiber.
4. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Gebührenordnungen, Kostentabellen, Ausschreibungen oder Rechnungen der betreffenden Stelle.
 5. Eine Kostenübernahme durch den Verein erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zusage des Vorstands.

§ 11 Weitere Kosten des Schießbetriebs

1. Soweit nicht ausdrücklich durch Beitragsordnung oder Einzelvereinbarung abgedeckt, sind insbesondere folgende Kosten nicht im allgemeinen Mitgliedsbeitrag enthalten:
 - Munition,
 - Scheiben und Zielmedien,
 - Verbrauchsmaterial,
 - Leihwaffen und Leihmaterial,
 - besondere Trainingsangebote,
 - Schießstand- und Bahnnutzungsgebühren,
 - Trainer- und Aufsichtskosten bei Sonderveranstaltungen,
 - Wettkampf- und Startgebühren,
 - Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten,
 - persönliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung.
2. Über planbare zusätzliche Kosten werden Mitglieder und Teilnehmer grundsätzlich vor verbindlicher Buchung oder Inanspruchnahme informiert.
3. Das Mitglied beziehungsweise der Teilnehmer trägt Kosten, die durch eigenes Verhalten, Beschädigung, verspätete Absage oder nicht ordnungsgemäße Teilnahme entstehen, nach Maßgabe dieser Bestimmungen, der Beitragsordnung und der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Zahlung, SEPA und Rücklastschriften

1. Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen sind zu den in der Beitragsordnung, im Aufnahmeantrag, in der Rechnung oder in der Buchungsbestätigung genannten Terminen fällig.
2. Der Verein kann die Zahlung per Überweisung oder SEPA-Lastschrift vorsehen.
3. Die konkreten Kontodaten des Vereins werden nach Einrichtung des Vereinskontos gesondert bekannt gegeben und können im Aufnahmeantrag, auf Rechnungen, Buchungsbestätigungen oder sonstigen Zahlungsinformationen angegeben werden.
4. Eine Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz werden verwendet, sobald ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet ist.
5. Mitglieder und Teilnehmer sind verpflichtet, bei erteiltem SEPA-Mandat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
6. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
7. Kosten einer vom Zahlungspflichtigen zu vertretenden Rücklastschrift können in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet werden.
8. Offene Forderungen können zur Zurückstellung von Trainingsfreigaben, Buchungen, Verbandsmeldungen oder sonstigen Leistungen führen, soweit dies satzungsgemäß und rechtlich zulässig ist.

4. Trainings- und Qualifikationsregelungen

§ 13 Trainingsstufen und Trainingsangebote

1. Der Verein kann unterschiedliche Trainingsstufen und Trainingsangebote einrichten.
2. Hierzu können insbesondere gehören:
 - Einweisungs- und Sicherheitstrainings,
 - Standardtrainings für Neuschützen,
 - Trainings für Fortgeschrittene,
 - disziplinspezifische Trainings,
 - dynamische Schießsportdisziplinen,
 - Wettkampfvorbereitungen,
 - Trainings mit Vereins- oder Privatwaffen,
 - Spezialtrainings,
 - Lehrgänge, Workshops und Qualifizierungsmaßnahmen.
3. Die konkreten Inhalte, Voraussetzungen, Freigabestufen und Abläufe einzelner Trainingsangebote können in einer gesonderten „Trainings- und Qualifikationsordnung“ geregelt werden.
4. Diese Ordnung kann insbesondere Vorgaben enthalten zu:
 - Mindestkenntnissen und Sicherheitseinweisungen,
 - Mindestzahlen absolvierter Trainingstermine,
 - erforderlichen Sachkunde-, Aufsichts- oder Sicherheitsnachweisen,
 - Waffen- und Materialkenntnissen,
 - persönlicher Schutzausrüstung,
 - zugelassenen Waffenarten und Kalibern,
 - zulässiger Ausrüstung,
 - Leistungs- und Sicherheitsüberprüfungen,
 - Freigabe- und Dokumentationsverfahren,
 - Voraussetzungen für bestimmte BDS-Disziplinen und Wettkämpfe.
5. Die Teilnahme an weiterführenden oder besonderen Trainings setzt eine ausdrückliche Freigabe durch den Vorstand, den Sportleiter, die Trainingsleitung oder eine hierzu beauftragte Person voraus.
6. Eine Freigabe kann befristet, widerruflich oder auf bestimmte Waffenarten, Kaliber, Trainingsformen oder Schießstätten beschränkt werden.

§ 14 Aktualisierung von Trainingsvoraussetzungen

1. Der Verein ist berechtigt, Trainingsinhalte, Trainingsstufen und Teilnahmevoraussetzungen zu aktualisieren, zu ergänzen oder anzupassen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht.
2. Sachliche Gründe sind insbesondere:
 - Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben,
 - Änderungen der Sportordnungen oder Regelwerke des BDS,
 - Vorgaben des zuständigen Landesverbandes,
 - Änderungen einer Schießstandzulassung oder Standordnung,
 - neue sicherheitstechnische Erkenntnisse,
 - festgestellte Sicherheitsrisiken,
 - Änderungen des verfügbaren Waffen-, Munitions- oder Standangebots,
 - organisatorische Veränderungen,
 - Einführung neuer Disziplinen oder Trainingsangebote.
3. Änderungen müssen sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar sein.

4. Die Änderungsmöglichkeit darf nicht dazu verwendet werden, wesentliche Mitgliedschaftsrechte willkürlich zu entziehen oder rückwirkend neue Beiträge zu begründen.
5. Sicherheitsrelevante Änderungen können mit ihrer Bekanntgabe sofort in Kraft treten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor der Teilnahme an einem Training über die aktuell geltenden Voraussetzungen zu informieren.

5. Schießbetrieb, Standaufsicht und Sicherheit

§ 15 Schießbetrieb

1. Der Verein führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch.
2. Jedes Schießen wird von einer qualifizierten Standaufsicht beziehungsweise verantwortlichen Aufsichtsperson nach Maßgabe der gesetzlichen und standbezogenen Vorgaben geleitet.
3. Den Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
4. Ohne ausreichende verantwortliche Aufsicht darf der Schießbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden.
5. Der Verein führt ein Schießbuch beziehungsweise geeignete Dokumentationen über schießsportliche Aktivitäten nach Maßgabe der gesetzlichen, verbandlichen und organisatorischen Anforderungen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, der örtlichen Standordnung und der geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 16 Standaufsicht und besondere Funktionen

1. Mitglieder mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation können durch den Verein als verantwortliche Aufsichtspersonen, Trainingsverantwortliche, Helfer oder für andere besondere Funktionen eingesetzt werden.
2. Voraussetzung für eine Tätigkeit als verantwortliche Aufsichtsperson sind insbesondere:
 - Volljährigkeit,
 - persönliche Eignung,
 - erforderliche Zuverlässigkeit,
 - erforderliche Waffensachkunde,
 - anerkannte Aufsichtsqualifikation,
 - gegebenenfalls weitere vom Verband, Schießstandbetreiber oder Gesetzgeber verlangte Nachweise,
 - ausdrückliche Bestellung oder Beauftragung durch den Verein beziehungsweise die zuständige Stelle.
3. Der Besitz einer WBK, eigener Waffen oder einer Sachkundequalifikation allein berechtigt nicht zur Ausübung der Standaufsicht.
4. Aus einer vorhandenen Qualifikation entsteht kein Anspruch auf Einteilung oder Einsatz als Aufsichtsperson.
5. Die Standaufsicht ist während des Schießbetriebs gegenüber allen Mitgliedern, Gastschützen, Besuchern und sonstigen Teilnehmern weisungsbefugt.

6. Die Standaufsicht ist insbesondere berechtigt:

- Waffen, Munition und Ausrüstung zu kontrollieren,
- die Verwendung bestimmter Waffen, Munition oder Ausrüstung zu untersagen,
- Übungen zu verändern, zu unterbrechen oder abubrechen,
- Sicherheitspausen anzuordnen,
- Teilnehmer vom Schießbetrieb auszuschließen,
- den Schießbetrieb bei Gefahr vollständig einzustellen.

§ 17 Sicherheitsmerkblatt

1. Der Verein kann ein gesondertes Sicherheitsmerkblatt herausgeben.
2. Das Sicherheitsmerkblatt enthält insbesondere:
 - grundlegende Sicherheitsregeln,
 - Regeln zur Safe Zone,
 - Regeln zur Feuerlinie,
 - Umgang mit Munition und Magazinen,
 - Verhalten bei heruntergefallenen Gegenständen,
 - allgemeine Standkommandos,
 - Verhalten bei Waffenstörungen,
 - Verhalten bei Notfällen.
3. Das Sicherheitsmerkblatt ist eine Kurzfassung der wichtigsten Sicherheitsregeln.
4. Es ersetzt weder die örtliche Schießstandordnung noch die Anweisungen der verantwortlichen Standaufsicht.
5. Im unmittelbaren Schießbetrieb haben die Anweisungen der verantwortlichen Standaufsicht Vorrang.

6. Gastschützen, Probetraining und Veranstaltungen

§ 18 Probetraining

1. Interessierte Personen können nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch den Verein an einem Probetraining teilnehmen.
2. Die Anzahl der Probetrainings, deren Kosten und die Zahlungsbedingungen richten sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
3. Die Teilnahme setzt voraus:
 - vorherige Anmeldung,
 - Bestätigung durch den Verein,
 - Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises,
 - Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung,
 - Anerkennung der Sicherheits- und Standregeln,
 - Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.
4. Ein Probetraining begründet keine Mitgliedschaft und keinen Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Das Probetraining begründet keinen Anspruch auf Schießnachweise, Bedürfnisbescheinigungen, BDS-Meldung oder spätere Trainingsfreigaben.

§ 19 Gastschützen

1. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können als Gastschützen an hierfür vorgesehenen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Teilnahme setzt grundsätzlich voraus:
 - vorherige Anmeldung,
 - Bestätigung durch den Verein,
 - Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises,
 - Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen,
 - Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung,
 - Anerkennung der Vereins-, Sicherheits- und Schießstandregeln.
3. Über die Zulassung entscheidet der Verein.
4. Ein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung, auf eine bestimmte Waffe, ein bestimmtes Kaliber, eine bestimmte Munitionsmenge oder eine bestimmte persönliche Schießzeit besteht nicht.
5. Die Teilnahmegebühren und sonstigen Kosten für Gastschützen richten sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
6. Die Kosten für Munition, Standgebühren oder sonstige Zusatzkosten können gesondert berechnet werden, soweit sie nicht ausdrücklich in der Beitragsordnung oder Buchungsbestätigung enthalten sind.
7. Die Teilnahme als Gastschütze begründet keine Vereinsmitgliedschaft und keinen Anspruch auf Aufnahme.
8. Gastschützen haben keinen Anspruch auf:
 - regelmäßige Schießnachweise,
 - Anerkennung als reguläres Vereinstraining,
 - Bedürfnisbescheinigungen,
 - BDS- oder Landesverbandsmeldung,
 - Teilnahme an internen Mitgliedertrainings,
 - Nutzung von Vereinsausrüstung außerhalb der jeweiligen Veranstaltung.

Gastschützen besitzen keine Mitgliedsrechte.

§ 20 Community-Veranstaltungen und Spezialtrainings

1. Der Verein kann Community-Veranstaltungen, Spezialtrainings, Workshops, Lehrgänge, Wettkampfvorbereitungen und sonstige Sonderveranstaltungen anbieten.
2. Die jeweilige Dauer, Inhalte, Voraussetzungen, Kosten und Teilnehmerzahl werden vor der Buchung bekannt gegeben.
3. Community-Veranstaltungen können insbesondere für Mitglieder, Gastschützen oder Interessenten geöffnet werden.
4. Die Teilnahme kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere:
 - Mitgliedschaft oder Gastzulassung,
 - Sicherheitsunterweisung,
 - schießsportlicher Erfahrung,
 - waffenrechtlicher Erlaubnis,
 - vorhandener Ausrüstung,
 - vorheriger Freigabe durch den Verein.

5. Ein Anspruch auf Durchführung, Teilnahme oder Wiederholung einer bestimmten Veranstaltung besteht nicht.

§ 21 Waffen und Munition bei Gastveranstaltungen

1. Gastschützen und Interessenten dürfen grundsätzlich nur die für die jeweilige Veranstaltung freigegebenen Waffen, Munitionsarten und Schießprogramme nutzen.
2. Vereins-, Leih- oder anderweitig bereitgestellte Waffen dürfen ausschließlich:
 - auf der jeweiligen Schießstätte,
 - nach Einweisung,
 - unter der erforderlichen Aufsicht,
 - im Rahmen der freigegebenen Übungverwendet werden.
3. Munition, die einem Gastschützen oder Interessenten ohne eigene Erwerbsberechtigung auf der Schießstätte überlassen wird, ist ausschließlich zum sofortigen Verbrauch auf dieser Schießstätte bestimmt.
4. Das eigenmächtige Einstecken, Mitnehmen, Weitergeben oder Überlassen von Munition ist untersagt.
5. Eigene Waffen oder eigene Munition dürfen von Gastschützen nur nach vorheriger Zustimmung des Vereins und der verantwortlichen Standaufsicht mitgebracht und verwendet werden.
6. Auf Verlangen sind insbesondere vorzulegen:
 - Waffenbesitzkarte oder sonstige Besitzerlaubnis,
 - gegebenenfalls Munitionserwerbsberechtigung,
 - amtlicher Lichtbildausweis,
 - weitere standbezogene Nachweise.
7. Die verantwortliche Standaufsicht kann die Verwendung einer mitgebrachten Waffe, Munition oder Ausrüstung ablehnen.

§ 22 Buchung und Vorauszahlung

1. Diese Regelung gilt für kostenpflichtige Angebote des Vereins, insbesondere:
 - Spezialtrainings,
 - Community-Veranstaltungen,
 - Lehrgänge und Workshops,
 - Wettkampfvorbereitungen,
 - Veranstaltungen auf externen Schießstätten,
 - Probetrainings,
 - Gastschützentermine,
 - sonstige gesondert buchbare Angebote.
2. Die Anmeldung wird mit ihrer Bestätigung durch den Verein verbindlich.
3. Die Bestätigung kann insbesondere per E-Mail, über ein Buchungssystem, über einen Mitgliederbereich oder in anderer Textform erfolgen.
4. Sämtliche bei der Buchung angekündigten Kosten sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen.

5. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht erst, wenn:

- die Buchung bestätigt wurde,
- die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und
- die vollständige Vorauszahlung fristgerecht eingegangen ist.

6. Geht die Zahlung nicht innerhalb der mitgeteilten Frist ein, kann der Verein die Teilnahme verweigern oder den Platz anderweitig vergeben.

§ 23 Stornierung und Veranstaltungsguthaben

1. Eine Absage durch den Teilnehmer ist bis spätestens 48 Stunden vor dem bekannt gegebenen Veranstaltungsbeginn möglich, soweit bei der jeweiligen Buchung keine abweichende Regelung bekannt gegeben wurde.

2. Maßgeblich ist der Eingang der Absage beim Verein.

3. Die Absage soll in Textform erfolgen.

4. Bei fristgerechter Absage wird der bereits gezahlte Betrag grundsätzlich als Veranstaltungsguthaben gutgeschrieben.

5. Eine Auszahlung des Guthabens erfolgt grundsätzlich nicht, soweit kein zwingender gesetzlicher Erstattungsanspruch oder keine abweichende Vereinbarung besteht.

6. Geht eine Absage weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ein oder erscheint der Teilnehmer nicht, kann der Verein nach Maßgabe der Buchungsbedingungen eine Storno- und Ausfallpauschale einbehalten.

7. Die Höhe der Storno- und Ausfallpauschale ergibt sich aus den bei Buchung bekannt gegebenen Bedingungen.

8. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verein kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Kann der frei gewordene Platz vollständig und ohne zusätzlichen Aufwand anderweitig vergeben werden, wird dies angemessen berücksichtigt.

10. Wird eine Veranstaltung durch den Verein vollständig abgesagt, kann der Teilnehmer wählen, ob der bereits gezahlte Betrag gutgeschrieben oder zurückerstattet wird.

11. Bei einer Verschiebung kann der Teilnehmer den Ersatztermin annehmen oder eine Gutschrift beziehungsweise Rückzahlung verlangen.

12. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Verhalten, Vertraulichkeit und Medien

§ 24 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

1. Alle Mitglieder, Gastschützen, Besucher und sonstigen Teilnehmer behandeln einander respektvoll, sachlich und rücksichtsvoll.
2. Nicht geduldet werden insbesondere:
 - beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten,
 - Diskriminierung,
 - Einschüchterungen oder Bedrohungen,
 - Belästigungen,
 - aggressives Verhalten,
 - vorsätzliche Störungen des Vereins-, Veranstaltungs- oder Schießbetriebs.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein wendet sich gegen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Diskriminierung, insbesondere aufgrund politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Gründe, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale, ist untersagt.
6. Mitglieder bekennen sich zur Ordnung und Wertvorstellung der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
7. Konflikte sind außerhalb des unmittelbaren Schießbetriebs und erforderlichenfalls unter Einbeziehung eines Vorstandsmitglieds, der Veranstaltungsleitung oder einer verantwortlichen Person zu klären.

§ 25 Alkohol, Cannabis, Drogen und Medikamente

1. Vor und während des Schießbetriebs besteht ein striktes Verbot des Konsums beziehungsweise der Beeinflussung durch:
 - Alkohol,
 - Cannabis,
 - illegale Drogen,
 - sonstige berauschende Mittel.
2. Eine Teilnahme ist ebenfalls unzulässig, wenn Medikamente oder andere Mittel die Wahrnehmungs-, Reaktions-, Urteils- oder Koordinationsfähigkeit beeinträchtigen können.
3. Bestehen Zweifel an der sicheren Teilnahmefähigkeit, kann die Standaufsicht oder Veranstaltungsleitung die Teilnahme verweigern oder beenden.
4. Eine medizinische Diagnose muss gegenüber anderen Teilnehmern nicht offengelegt werden.
5. Die betroffene Person hat den Schießbereich auf Anweisung unverzüglich zu verlassen beziehungsweise sich in einen zugewiesenen sicheren Bereich zu begeben.

§ 26 Ordnung, Sauberkeit und Eigentum

1. Jeder Teilnehmer ist für Ordnung und Sauberkeit im eigenen Bereich mitverantwortlich.
2. Hülsen, Verpackungen, Zielmaterialien und sonstige Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Schießstandbetreibers zu beseitigen.

3. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind freizuhalten.
4. Beschädigungen, Defekte oder sicherheitsrelevante Mängel sind unverzüglich zu melden.
5. Vereinsräume, Schießstätten, Aufenthaltsbereiche und gemeinsam genutzte Einrichtungen sind sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
6. Vereins-, Leih- und Fremdeigentum ist sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
7. Das eigenmächtige Mitnehmen, Weitergeben oder Überlassen von Waffen, Munition, Ausrüstung oder Vereinseigentum ist untersagt.

§ 27 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Diese Regelung gilt für Mitglieder, Fördermitglieder, Gastschützen, Besucher, Aufsichtspersonen, Funktionsträger, Begleitpersonen sowie sonstige Teilnehmer an Vereinsveranstaltungen. In Schießstätten können abweichende Regelungen gelten.
2. Bild-, Video- und Tonaufnahmen dürfen ausschließlich für private Zwecke angefertigt werden, sofern:
 - die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,
 - der Schießbetrieb nicht gestört wird,
 - die Haus- oder Standordnung dies zulässt,
 - keine sicherheitsrelevanten Einrichtungen, vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten unbefugt aufgenommen werden,
 - die Aufnahme nicht durch den Verein, die Veranstaltungsleitung, die Schießstandaufsicht oder den Betreiber untersagt wurde.
3. Die Veröffentlichung, Weitergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, auf denen Mitglieder, Gastschützen oder sonstige Personen erkennbar sind, bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vereins sowie, soweit gesetzlich erforderlich, aller betroffenen Personen.
4. Aufnahmen, welche die Sicherheit des Schießbetriebs gefährden, vereinsinterne Abläufe offenlegen oder dem Ansehen des Vereins schaden können, dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
5. Verstöße gegen diese Bestimmungen können vereinsrechtliche Maßnahmen sowie den Ausschluss von Veranstaltungen nach sich ziehen.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu vereinseigenen Bild- und Videoaufnahmen ergeben sich aus den **Datenschutzhinweisen des GunGuys Berlin e.V.** in ihrer jeweils

§ 28 Vertraulichkeit

1. Mitglieder, Gastschützen und sonstige Teilnehmer haben personenbezogene Daten sowie vereinsinterne Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen diese ohne Berechtigung weder weitergeben noch für vereinsfremde Zwecke nutzen.
2. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederlisten, Kontaktdaten, Buchungsinformationen, interne Unterlagen sowie sonstige nicht öffentlich bestimmte Informationen des Vereins
3. Ergänzend gelten die **Datenschutzhinweise des GunGuys Berlin e.V.** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Minderjährige Teilnehmer

1. Für minderjährige Teilnehmer gelten die gesetzlichen Alters-, Einverständnis- und Aufsichtsvoraussetzungen.
2. Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vereins und unter der erforderlichen qualifizierten Aufsicht zulässig.
3. Erforderliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter müssen vor Beginn der Teilnahme vorliegen.
4. Der Verein kann bestimmte Trainings, Waffenarten oder Veranstaltungen für Minderjährige ausschließen oder gesonderte Teilnahmebedingungen festlegen.
5. Der Schutz und die Sicherheit minderjähriger Teilnehmer haben Vorrang vor organisatorischen oder sportlichen Interessen.

§ 30 Verhalten bei Unfällen und Notfällen

1. Bei einem Unfall, medizinischen Notfall, Brand oder sonstigen Sicherheitsereignis ist der Schießbetrieb unverzüglich einzustellen.
2. Den Anweisungen der Standaufsicht, des Schießstandpersonals und der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.
3. Fluchtwege und Zugänge für Rettungskräfte sind freizuhalten.
4. Jeder Unfall, jede Verletzung, jeder Schaden und jeder außergewöhnliche Vorfall ist dem Verein und dem Schießstandbetreiber unverzüglich zu melden.
5. Unfallstellen, beschädigte Waffen oder sonstige Beweismittel dürfen nur verändert werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Hilfeleistung erforderlich ist.

8. Kündigung, Beendigung, Meldungen und Haftung

§ 31 Ordentliche Kündigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt nach Maßgabe der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kündigung muss dem Verein daher spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen, damit die Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Jahres endet.
5. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Verein maßgeblich.
6. Die Kündigung ist zu richten an:

GunGuys Berlin e.V.
Bülowstraße 89
10783 Berlin

info@gunguys.de

Der Verein bestätigt den Eingang der Kündigung und den Beendigungszeitpunkt grundsätzlich in Textform.

§ 32 Rechte und Pflichten bis zum Ende der Mitgliedschaft

1. Bis zum wirksamen Ende der Mitgliedschaft bleiben sämtliche Rechte und Pflichten bestehen.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - fällige Mitgliedsbeiträge,
 - Verbandsbeiträge, soweit sie angefallen sind,
 - bereits gebuchte Veranstaltungen,
 - Rückgabe von Vereinseigentum,
 - Einhaltung der Verhaltens- und Sicherheitsregeln,
 - Mitwirkung bei erforderlichen Meldungen.
3. Bereits entstandene oder bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig werdende Forderungen werden durch die Kündigung nicht aufgehoben.
4. Erstattungen bereits gezahlter Beiträge, Gebühren oder weitergeleiteter Kosten erfolgen nur, soweit Satzung, Beitragsordnung, Buchungsbedingungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorsehen.
5. Ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat darf noch für Forderungen genutzt werden, die bis zum Ende der Mitgliedschaft oder aufgrund bereits zuvor begründeter Zahlungspflichten entstanden sind.

§ 33 Verbandsabmeldung und waffenrechtliche Meldungen

1. Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft meldet der Verein das ausgeschiedene Mitglied nach Maßgabe der geltenden Verfahren beim BDS und beim zuständigen Landesverband ab.
2. Kosten oder Verbandsbeiträge, die wegen bereits abgelaufener Meldefristen oder bereits erfolgter Jahresmeldungen nicht mehr vermieden oder zurückgefordert werden können, können dem Mitglied berechnet werden, soweit dies satzungs- und beitragsordnungsgemäß zulässig ist.
3. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ersetzt keine Kündigung einer eigenständigen unmittelbaren Mitgliedschaft bei einem anderen Verein oder Verband.
4. Ist das ausscheidende Mitglied Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder sonstigen waffenrechtlich relevanten Erlaubnis, ist der Verein berechtigt und verpflichtet, gesetzlich erforderliche Meldungen an die zuständige Behörde vorzunehmen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die hierfür erforderlichen aktuellen Angaben zur Verfügung zu stellen, insbesondere:
 - vollständiger Name,
 - Geburtsdatum,
 - aktuelle Wohnanschrift,
 - soweit bekannt, zuständige Waffenbehörde.
6. Ändern sich diese Angaben bis zum Beendigungszeitpunkt, ist der Verein unverzüglich zu informieren.
7. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft führt nicht automatisch zur Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Hierüber entscheidet ausschließlich die zuständige Waffenbehörde.
8. Das ausscheidende Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig über mögliche Auswirkungen des Vereinsaustritts auf sein waffenrechtliches Bedürfnis zu informieren.

§ 34 Ausschluss und sonstige Beendigung

1. Ein Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt oder die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verliert.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.
3. Auch bei Ausschluss bleiben bestehen:
 - offene Zahlungspflichten,
 - Rückgabepflichten,
 - gesetzliche Meldepflichten,
 - erforderliche Verbandsabmeldungen,
 - Schadenersatz- oder Freistellungsansprüche.
4. Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach über das Ende der Mitgliedschaft hinausreichen, bleiben bestehen.

§ 35 Rückgabe von Vereinseigentum

1. Spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Mitglied überlassenen Gegenstände und Unterlagen des Vereins zurückzugeben.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schlüssel und Zugangsmittel,
 - Vereinsausweise, soweit deren Rückgabe verlangt wird,
 - Ausrüstung,
 - Dokumente und Ausbildungsunterlagen,
 - Datenträger,
 - sonstiges Vereins- oder Fremdeigentum.
3. Vereinsinterne Zugangsberechtigungen, Buchungsrechte und digitale Mitgliederzugänge können mit Ende der Mitgliedschaft deaktiviert werden.

§ 36 Haftung und Freistellung

1. Für Haftung und Versicherung gelten vorrangig die Regelungen der Satzung.
2. Der Verein sorgt nach Maßgabe der Satzung für den vorgeschriebenen Versicherungsschutz.
3. Ehrenamtlich tätige Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit die Satzung und zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.
5. Mitglieder stellen den Verein in Fällen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens nach Maßgabe der Satzung und gesetzlichen Vorschriften von Ansprüchen Dritter frei.
6. Weitergehende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

9. Maßnahmen bei Regelverstößen

§ 37 Vereins- und Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Sicherheitsregeln, Standordnungen oder verbindliche Anweisungen können nach Maßgabe der Satzung und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - mündlicher Hinweis,
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Ausschluss von einer einzelnen Übung,
 - Ausschluss von einem Training oder einer Veranstaltung,
 - befristete Trainingssperre,
 - Entzug einer vereinsinternen Trainingsfreigabe,
 - Abberufung aus einer Vereinsfunktion,
 - zeitweiliges Teilnahmeverbot,
 - Hausverbot in Vereinsräumen oder bei Vereinsveranstaltungen,
 - Einleitung beziehungsweise Ausspruch eines Vereinsausschlusses.
2. Bei unmittelbarer Gefahr oder einem erheblichen Sicherheitsverstoß kann eine Person ohne vorherige Verwarnung vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden.
3. Sicherheitsverstöße können unabhängig davon geahndet werden, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.
4. Bei der Auswahl einer Maßnahme sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - Art und Schwere des Verstoßes,
 - mögliche Gefährdung anderer Personen,
 - Verschulden des Betroffenen,
 - vorherige Verstöße,
 - Einsicht und Mitwirkung des Betroffenen.
5. Weitergehende gesetzliche, vertragliche oder satzungsmäßige Ansprüche bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

§ 38 Verhältnis zu Satzung, Beitragsordnung und anderen Regelungen

1. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten insbesondere:
 - die Vereinssatzung,
 - die Beitragsordnung,
 - die gegebenenfalls ergänzende Trainings- und Qualifikationsregelungen,
 - das Sicherheitsmerkblatt,
 - die Sportordnungen und Regelwerke des BDS,
 - die örtlichen Haus- und Schießstandordnungen,
 - gesetzliche und behördliche Vorgaben.
2. Bei einem Widerspruch haben zwingende gesetzliche Regelungen und die Vereinssatzung Vorrang.
3. Die Beitragsordnung geht diesen Bestimmungen vor, soweit sie Beiträge, Gebühren, Fälligkeiten oder Zahlungsmodalitäten konkret regelt.
4. Im Schießbetrieb gehen verbindliche Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Standaufsicht und des Schießstandbetreibers vor.

5. Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung oder anderer Vereinsordnungen richten sich nach den hierfür vorgesehenen Zuständigkeiten und Verfahren.

§ 39 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich unberührt.
2. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die jeweils anwendbaren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Regelungen.
3. Eine unwirksame Regelung darf nicht durch eine Bestimmung ersetzt werden, die Mitglieder oder Teilnehmer unangemessen benachteiligt.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Mitgliedschafts- und Vereinsbestimmungen wurden durch den Vorstand beschlossen und treten sofort in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand: Randy Taylor & Thorsten Hartwig

Version: 1.0
Beschlossen am: 21.07.2026
Gültig ab: 21.07.2026